

Brugg, 13. März 2024

Statuten vom Netzwerk Industriewelt Aargau (als Verein)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Netzwerk Industriewelt Aargau" besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Brugg.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist die Hausklingel für Industriekultur und sein Erbe im Kanton Aargau, schafft Identität und vereint Kultur, Tourismus, Bildung, Forschung und Industrie. Er positioniert sich als zentrales und übergeordnetes Organ im Kanton Aargau und ist parteipolitisch neutral, konfessionslos und nicht gewinnorientiert.

Seine Kernaufgaben sind:

1. VERNETZEN: Der Verein schafft ein nachhaltiges Netzwerk mit Akteuren aus den Bereichen Kultur, Tourismus, Bildung, Forschung und Industrie zwecks Förderung, Vernetzung und Vermittlung des Industriekulturerbes im Kanton Aargau.
2. VERMITTELN: Der Verein bildet als Netzwerk ein dezentrales, partnerschaftliches Industriekulturmuseum, macht Industriekultur zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für eine breite Bevölkerung sichtbar und ermöglicht kulturelle Teilhabe.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Körperschaften bestimmen natürliche Personen als ihre Vertreter. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten über Drittmiteleinahmen von juristischen und privaten Personen. Dies können Erträge aus Leistungsvereinbarungen oder Spenden und Zuwendungen aller Art sowohl von öffentlicher wie auch privater Hand sein.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird sonst nach begründetem Wunsch einberufen. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

- (a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- (b) Genehmigung des letzten Protokolls der Vereinsversammlung
- (c) Erlass und Änderung der Statuten.
- (d) Abnahme der Jahresrechnung, Jahresberichtes und des Revisionsberichtes
- (e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (f) Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- (g) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- (h) Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. Drei Mitglieder anwesend sind.

Die Durchführung der Vereinsversammlung erfolgt nach schriftlicher/elektronischer Einladung aller Mitglieder mindestens eine Woche im Voraus. Änderungsvorschläge zur Traktandenliste, welche allen Mitgliedern im Voraus bekannt gegeben wurde, können zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.

Art. 8 Der Vorstand: Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium (Mehrfachbesetzung möglich) und einem bis fünf weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Kultur, Tourismus, Bildung, Forschung und Industrie. Er repräsentiert den Vereinszweck und wird jeweils für die Dauer von drei Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen während einer Amtsdauer treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet die strategischen Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen. Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen

Art. 10 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt hierzu ein Pflichtenheft, das die Aufgaben und Zeichnungsbefugnis der Geschäftsführung umschreibt und die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand regelt

Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Strategie
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins betrauten Personen
- d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person

Art. 11 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird von mindestens einer/m Rechnungsprüfer:in oder einer Revisionsstelle geprüft. Er/Sie erstellt darüber zuhanden der Vereinsversammlung den Revisionsbericht.

Art. 12 Entschädigung

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Verein trägt die Auslagen. Für besondere Aufträge können Entschädigungen vereinbart werden.

Art. 13 Aussenbeziehungen

Verhältnisse zwischen Unternehmen, anderen Institutionen oder Körperschaften und dem Verein oder einzelnen Mitgliedern des Vereins werden wenn nötig durch besondere Verträge geregelt. Verträge mit Dritten werden vom Vorstand abgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Eine Partial- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung erfolgen. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen.

Art. 14: Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehr sämtlicher Mitglieder erforderlich. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Gerichtstand ist Brugg.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung am 13. März 2024 in Kraft.